

# BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 36/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,  
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 13. Juli 1988

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts  
wird abgelehnt.

Gründe:

Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36  
Nr. 6 ZPO setzt voraus, daß verschiedene Gerichte, von denen  
eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig  
für unzuständig erklärt haben. Diese Voraussetzung ist hier  
nicht erfüllt. Mit der Beschwerde des Ehemannes gegen den  
Beschuß des Amtsgerichts - Familiengericht - Mülheim an der  
Ruhr, durch den ihm Prozeßkostenhilfe für die Geltendmachung  
des vermögensrechtlichen Ausgleichsanspruchs - im Verbund  
mit der auf Antrag der Ehefrau anhängigen Scheidungssache -  
versagt worden ist, ist nur der 8. Senat für Familiensachen  
des Oberlandesgerichts Düsseldorf befaßt gewesen; er hat mit  
dem Vorlagebeschuß seine Zuständigkeit geleugnet. Hingegen  
war dem 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts eine andere  
Sache, nämlich die Beschwerde gegen den Prozeßkostenhilfe  
versagenden Beschuß der Zivilkammer des Landgerichts Duis-  
burg, angefallen.

WIV

- 3 -

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, daß entgegen der Ansicht des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts der Ausgleichsanspruch nicht in dem vorliegenden Verfahren vor dem Familiengericht geltend gemacht werden kann. Es handelt sich nicht um eine Familiensache des § 621 Abs. 1 ZPO, so daß eine Entscheidung darüber im Verbund (§ 623 ZPO) nicht in Betracht kommt. Deshalb wird sich die Verweigerung von Prozeßkostenhilfe im familiengerichtlichen Verfahren als im Ergebnis richtig darstellen.

In dem Verfahren vor dem 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts wird eine Gegenvorstellung gegen dessen Beschluß vom 14. Juli 1987 geeignet sein, die Bedenken gegen die Zuständigkeit der allgemeinen Prozeßgerichte für die Entscheidung über den Ausgleichsanspruch des Ehemannes auszuräumen.

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)